

## Anlage 2 zum Brief an Herrn Ministerpräsident Wulff vom 19.05.2005

### Hinweise und Empfehlungen zur Föderalismusreform; Umwelt und Naturschutz

In der Föderalismusdiskussion spielt der Umweltbereich eine wichtige Rolle. Aus der Beurteilung der Unterlagen der Vorsitzenden der KOMBO vom 13.12.04 machen wir darauf aufmerksam, dass sich für den umweltrechtlichen und insbesondere den naturschutzrechtlich relevanten Aufgabenbereich in der Gesetzgebungskompetenz noch ein erheblicher Nachbesserungsbedarf ergibt. Alle mit der Materie im professionellen Bereich befassten Kolleginnen und Kollegen und Experten aus dem Rechtsbereich dieses Aufgabengebietes sind in erheblichen Maß über die vorgeschlagenen Regelungen beunruhigt und irritiert, weil die Vorschläge teilweise nicht zielführend erscheinen. Die Regelungsvorschläge führen durchweg nicht zu Verbesserungen, sondern erschweren die bisher geübte Praxis. Es bedarf hier einschneidender Änderungen und einer klaren Kompetenzzuordnung für den gesamten Umweltbereich konkurrierend beim Bund für alle relevanten Aufgabenbereiche, um die zwingend notwendigen Synergieeffekte zu erzielen. Vereinfachungen und Verschlinkungen der Landesverwaltung können nur erreicht werden, wenn nicht für jedes Bundesland unterschiedliche rechtliche Regelungen entwickelt werden.

Eine Weiterführung der Rahmenrechtsbestimmungen genügt nicht mehr den zukünftigen Anforderungen. Seitens des Berufsfeldes Umwelt wird zwingend ein neues Umweltgesetzbuch für erforderlich gehalten. Dies wäre mit einer reinen Rahmenrechtsbestimmung im Lichte des Urteils über die Juniorprofessuren nicht mehr erreichbar. Insofern sind sowohl der Bereich Naturschutz und Landschaftspflege als auch der Bereich Wasser zwingend in die konkurrierende Gesetzgebung zu überführen, um ein einheitliches Umweltrecht in Deutschland schaffen zu können. Dies sollte umfassend in Artikel 74 I Nr. 24 eingestellt werden. In Artikel 72 II ist die Nr.24 aufzunehmen, wobei die unten aufgeführten Einschränkungen vertretbar erscheinen. Dabei muss das so neu konditionierte Umweltrecht vom Erforderlichkeitskriterium nach Artikel 72 II befreit werden. Dies gilt insbesondere für alle Regelungen, die gemeinschaftsrechtlich normiert oder die für die Rechtseinheit Deutschlands notwendig sind.

Insbesondere das Gemeinschaftsrecht, das zunehmend prägend im Umweltbereich greift, ist in Deutschland bundeseinheitlich, konsistent und in einer Kompetenz umzusetzen. Dies verlangt die notwendige Operationalität und Rechtseinheitlichkeit. Betroffen ist sowohl das reine Verfahrensrecht als auch das materielle Recht. Aktuelle Beispiele dafür sind die UVP- und SUP - Richtlinie, die Aarhus-Richtlinie, die Umwelthaftungsrichtlinie, die IVU - Richtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie, die FFH- Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie.

Die Umweltbestimmungen gehen durchweg von einem integrativen Ansatz aus, so dass die enge Verknüpfung auch im Grundgesetz gewahrt werden muss. Es ist insofern kontraproduktiv die Bereiche Wasser und Naturschutz separiert als Rahmenrecht zu behandeln. Allein mögliche Vertragsverletzungsverfahren wären so provoziert und bspw. verbindliche EU- Verfahrensvorschriften, Berichtspflichten und das Monitoring würden auf nicht akzeptable Hürden stoßen.

Ein zweiter Gesichtspunkt betrifft die engen Verflechtungen mit der Infrastrukturplanung und Bauleitplanung. Umweltrechtlich ist es geboten alle Kompetenzen bundesrechtlich zu regeln, die diese Verknüpfungen herstellen und gewährleisten. Hier wäre eine landesrechtliche Sonderregelung völlig kontraproduktiv und würde es Investoren sehr erschweren, einen Überblick zu gewinnen und zu behalten sowie Investitionsentscheidungen nur schwer kalkulierbar und durchsetzbar machen. Eine landesrechtlich unterschiedliche Rechtsetzung würde zudem sehr rasch zu Standortnachteilen für die Länder führen, die sachgerecht und rechtskonform umsetzen. Eine „Ökodumping-Spirale“ würde in Schwung gebracht, die der Sache absolut nicht dienlich ist.

Die bundesweit einheitliche Regelungskompetenz sollte daher insbesondere die Erfordernisse zur Rechtseinheit Deutschlands, der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und die notwendige Verfahrenskopplung für Projekte und Investitionsentscheidungen sowie die Beziehungen zur räumlichen Gesamtplanung aus dem BauGB garantieren.

Im Aufgabenbereich Naturschutz und der Landschaftspflege sind nach unserer Auffassung insbesondere folgende Bereiche bundeseinheitlich zu regeln und in ein UGB einzustellen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Definitionen
- Umweltbeobachtung
- Gute fachlicher Praxis (Bezug zu EG-Förderung)
- Landschaftsplanung (Bezug zu SUP, FFH, BauGB)
- Eingriffsregelung (Bezug zu FFH, UVP, Verflechtung Infrastrukturplanung, BauGB)
- Schutzgebiete (NATURA 2000-Gebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, NSG, LSG, Naturpark (Bezug zu WRRL).
- Arten- und Biotopschutz
- Biotopverbund (EG-VO, FFH-Richtlinie, Art. 10 FFH Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie)

Gleiches gilt im Wasserbereich. Hierbei sind maßgeblich der Hochwasserschutz, der Gewässerschutz und die Trinkwasserversorgung und alle Maßgaben aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Maßgaben zur betriebsbezogenen Wasserorganisation und Abwasserbeseitigung bundeseinheitlich zu regeln.

Dies vorausgesetzt, empfehlen wir den gesamten Umweltbereich einschließlich der Aufgaben und Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft in die volle Bundeskompetenz zu überführen. Detaillierte Subregelungen zwischen Bund und Ländern wären hierzu nur hinderlich und würden das Ziel für ein einheitliches UGB wesentlich erschweren.

Den Ländern sollte eine Öffnungsklausel garantieren, dass sie die Bestimmungen ausfüllen, ergänzen und präzisieren können und alle regionalen Besonderheiten in eigener Kompetenz regeln. Des Weiteren obliegen den Ländern alle Kompetenzen, die sich nicht aus der notwendigen Bundeskompetenz ableiten oder das Gemeinschaftsrecht ableiten.

Eine generelle Freistellung der Gemeinden in Art 84 I und 85 I aus der Bundeskompetenz ist nicht vertretbar und nur unter den oben genannten Positionen einstellbar. Als Beispiel dafür mag das BauGB dienen.